

14 Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung des Landeszustellungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/11845

erste Lesung

Herr Minister Jäger hat für die Landesregierung mitgeteilt, die Einbringungsrede ebenfalls zu Protokoll zu geben. (siehe Anlage 2)

Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen. Wir kommen somit auch hier zur Abstimmung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/11845** an den **Rechtsausschuss** – federführend – sowie an den **Innenausschuss**. Wer möchte dieser Überweisungsempfehlung zustimmen? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die Überweisungsempfehlung ebenfalls einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

15 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9809

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Drucksache 16/11906

zweite Lesung

In Verbindung mit:

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/9805

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Drucksache 16/11907

zweite Lesung

Ich eröffne die Aussprache und erteile als erstem Redner für die SPD-Fraktion Herrn Kollegen Thiel das Wort. Bitte, Herr Kollege.

Rainer Christian Thiel (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren! Nachdem wir vorhin über den LEP-Entwurf NRW diskutiert haben, reden wir nun über das Landesplanungsgesetz, also den Verfahrensrahmen, der die Instrumente der Raumordnung betrifft. Dabei werden Doppelregelungen entfernt und nach neuestem Forschungsstand Deregulierungen vorgenommen und mehr Rechtsklarheit hergestellt.

So wurde der § 12 Abs. 2 gestrichen, der eine generelle Kopplung von Vorrang- und Eignungsgebieten vorsah, was von den Regionalplanern und den Regionalräten sicher begrüßt wird. Eine generelle Öffentlichkeitsbeteiligung für Raumordnungsverfahren ist heutzutage sicherlich Standard.

Zielabweichungsverfahren für Regionalpläne werden ebenfalls zeitgemäß angepasst und es wird klargestellt, dass nach § 37 Baugesetzbuch für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes eine Benehmensregelung gilt. Bei anderen Zielabweichungsverfahren bleibt es beim Einvernehmen. Das vereinfacht und beschleunigt Verfahren im allgemeinen Interesse. Es ist ja wohl klar, dass keine Bürgermeisterin oder kein Bürgermeister seinen Bürgerinnen und Bürgern einen Forensikstandort, eine Justizvollzugsanstalt oder eine ähnliche Einrichtung vermitteln will. Ebenso ist klar, dass solche Standorte benötigt werden.

Aktuell kam noch eine Änderung für Verfahren zur Änderung eines Braunkohleplans hinzu. Nötig wurde das, weil Klarstellungen zum Verfahren gemacht werden mussten, wenn eine Änderung in einem Braunkohleplan eben nicht auf Anregung des Bergbautreibenden erfolgt, sondern, wie bei der Leitentscheidung, von anderen ausgeht.

Bleibt noch der Änderungsantrag der CDU. Der verbindet die Umsetzung des Art. 2 des Klimaschutzgesetzes im Landesplanungsgesetz mit Bezug auf § 3 Klimaschutzgesetz – das beinhaltet die Klimaschutzziele für NRW – mit einer zu geringen Investitionsquote in NRW und lehnt diese deshalb ab.

Dazu ist festzuhalten, dass Klimaschutz ein Ziel der Bundesregierung ist und die Ziele zum Klimaschutz überall erreicht werden sollen. Bis 2020 will die Bundesregierung 40 % CO₂-Einsparung erreichen.

Der § 3 Klimaschutzgesetz NRW legt als Ziel für diesen Zeitraum 25 % CO₂-Einsparung fest mit Rücksicht auf den Industriestandort NRW. Ein Druck, darüber hinaus CO₂-Einsparungen zu erreichen und den Energiesektor noch stärker zu fordern, führt unweigerlich zu Strukturbrüchen anstatt zu Strukturwandel und zu Innovationen. Ihre schwarz-gelbe Regierung plante in ihrer Zeit, sogar 33 % CO₂-Einsparung für NRW festzulegen. Zum Glück ist es so nicht gekommen. Das ist nicht im Interesse des Industriestandortes NRW.

Anlage 2

Zu TOP 14 – „Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung des Landeszustellungsgesetzes“ – zu Protokoll gegebene Rede

Zum anderen erleichtern wir die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung für Gemeinden und Gemeindeverbände.

Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales:

Mit diesem Gesetz wollen wir geringfügige Anpassungen im Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW sowie im Landeszustellungsgesetz vornehmen, die nach der jeweiligen Evaluierung der beiden Gesetze aus Sicht der Praxis der Vollzugsbehörden Verbesserungsmöglichkeiten schaffen.

Durch Artikel 1 tragen wir Verbesserungsbedarfen im Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW Rechnung. Hierbei geht es insbesondere um Klarstellungen und Verfahrenserleichterungen in der Regelung über die Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners, in der Regelung über den Widerspruch gegen die Pfändung und in der Regelung über den Pfändungsschutz.

Außerdem führen wir die Möglichkeit eines elektronischen Vollstreckungsauftrages ein.

Des Weiteren nehmen wir Unternehmen und Unternehmer, die ihre Geschäftslokale regelmäßig in der Nachtzeit öffnen, vom Anwendungsbereich der Schutzvorschrift vor einer Vollstreckung zur Nachtzeit aus, jedoch nur bezogen auf die Geschäftsräume.

Darüber hinaus wird die Kostenanforderung bei einer Ersatzvornahme für sofort vollziehbar erklärt und es werden die grundstücksbezogenen Kosten der Ersatzvornahme als öffentliche Grundstückslasten qualifiziert.

Durch Einführung einer neuen Vorschrift („Abgabe einer Erklärung“) bewirken wir außerdem, dass ein Vollstreckungsschuldner, der durch Verwaltungsakt zur Abgabe einer Erklärung verpflichtet ist und diese verweigert, künftig ab dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes so behandelt wird, als hätte er die Erklärung abgegeben. Die neue Vorschrift lehnt sich an entsprechende Regelungen in den Vollstreckungsgesetzen anderer Länder sowie in der Zivilprozessordnung an.

Schließlich führen wir für das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW eine Berichtspflicht zum 31. Dezember 2021 ein.

Durch Artikel 2 des Gesetzentwurfs stellen wir im Landeszustellungsgesetz zum einen klar, unter welchen Voraussetzungen bei einer Zustellung im Ausland eine ersatzweise Zustellung im Wege der Übermittlung elektronischer Dokumente möglich ist.

